

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(Abs. 1) Der Verein führt den Namen „Go Silicon Valley – Initiative zur Förderung der Innovationsfähigkeit und Digitalisierung“ – im Folgenden "Verein" genannt.

(Abs. 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(Abs. 3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen; er wird dann den Zusatz "e.V." tragen.

(Abs. 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, MITTELVERWENDUNG UND AUFGABEN

(Abs. 1) Der Verein versteht sich als Experten-Netzwerk. Zweck des Vereins ist die Förderung der Innovationsfähigkeit und Digitalisierung in Unternehmen und Organisationen, die Förderung des internationalen Wissensaustauschs auf diesem Gebiet, insbesondere im Verhältnis zwischen Europa und den USA, die Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches in der Forschung, Wissenschaft und Unternehmenskultur, insbesondere vor dem Hintergrund des digitalen Wandels, die Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Unternehmens- und Arbeitskultur sowie die Förderung internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Digitalisierung.

(Abs. 2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein Projekte aller Art, Seminare, Schulungen und Veranstaltungen aller Art, Medienkampagnen zur Information breiterer Bevölkerungs- und Unternehmenskreise über die von dem Verein geförderten Zwecke einschließlich ihrer Aktivitäten durchführen und alles weitere, was zur Verwirklichung des Vereinszweckes zweckmäßig ist, durchführen.

(Abs. 3) Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.

(Abs. 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens (Abs. 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(Abs. 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder können juristische oder unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich im betrieblichen oder beruflichen Kontext mit den Themen Innovation, Digitalisierung, Arbeitsorganisation und Unternehmenskultur auseinandersetzen. Gründungsmitglieder gelten automatisch als ordentliche Mitglieder.
- Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördermitglieder sind Unternehmen, Institutionen oder Personen, die am Zweck des Vereins interessiert sind und ihn finanziell unterstützen.

(Abs. 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.

(Abs. 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(Abs. 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft ferner mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person.

(Abs. 5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(Abs. 6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt insbesondere:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(Abs. 7) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. (Abs. 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 MITGLIEDERBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragssatzung).

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

(Abs. 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(Abs. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder wählen den Vorstand, siehe § 10 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(Abs. 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(Abs. 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(Abs. 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(Abs. 3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen oder alternativ in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse des Mitglieds.

(Abs. 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

(Abs. 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

(Abs. 6) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

(Abs. 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(Abs. 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten.

(Abs. 2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(Abs. 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen sowie nicht abgegebene oder ungültige Stimmen bleiben unabhängig vom Abstimmungsverfahren bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Der Versammlungsleiter verkündet das Beschlussergebnis.

(Abs. 4) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

(Abs. 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte, z.B. bei Vorstandswahlen, die Leitung an eine andere Person zu übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

§ 10 VORSTAND

(Abs. 1) Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister ernennen. Der Vorstand kann jedoch aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen, dem die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte obliegt. Für die Ausübung geschäftsführender Tätigkeiten können Vergütungen gezahlt werden, die in einer Sondervereinbarung geregelt werden. Die Satzung erlaubt ausdrücklich Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen an Vorstände und Mitglieder.

(Abs. 2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 11 WAHL DES VORSTANDS

(Abs. 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(Abs. 2) Alle Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt Ihrer Wahl persönlich ordentliches Mitglied sein.

(Abs. 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 12 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

(Abs. 1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegen insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

(Abs. 2) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene
- Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über erhobene Widersprüche
- Bestellung der Geschäftsführung
- Einrichtung eines Beirats und Bestellung seiner Mitglieder

§ 13 BEIRAT

(Abs. 1) Der Vorstand kann einen Beirat benennen. Die Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein.

(Abs. 2) Aufgabe des Beirats ist es, Erfahrungen und Kontakte in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere unterstützt der Beirat den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von einem Jahr berufen. Ergänzend finden die Regeln für die Vorstandswahl entsprechende Anwendung. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands tagen.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer beauftragen. Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, einschließlich der Vertretung des Vereins in gerichtlichen Angelegenheiten.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(Abs. 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über die Auflösung beschließt.

(Abs. 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

(Abs. 3) Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit ähnlichen Zielen wie der Verein. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach den vorstehenden Regelungen.

(Abs. 4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Abs. 5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 17 GRÜNDUNGSKLAUSEL

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitglieder-versammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde am 12.05.2015 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.